DIE 2. STUFE BETRIEBSRENTENSTÄRKUNGSGESETZ (BRSG) – Arbeitgeberzuschuss wird ab 01.01.2022 verpflichtend

Um die betriebliche Altersvorsorge weiter zu stärken, hat der Gesetzgeber in 2017 die bestehenden Rahmenbedingungen durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) erweitert.

Was sind die Neuerungen des BRSG?

Schließt ein Arbeitnehmer eine Betriebsrente durch Gehaltsumwandlung in einem versicherungsförmigen Durchführungsweg (Pensionskasse, Direktversicherung oder Pensionsfonds) ab, so muss der Arbeitgeber einen pauschalen Zuschuss in Höhe von bis zu 15 % des Umwandlungsbetrages zahlen, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge spart.

Dies gilt für neue Entgeltumwandlungsvereinbarungen ab dem 01.01.2019 und für bestehende Vereinbarungen ab dem 01.01.2022. Ziel des Gesetzgebers ist, durch den Zuschuss einen höheren Vorsorgeaufwand zu erreichen.

Welche Erhöhungsoptionen haben Sie?

- Den Zuschuss können Sie in den bestehenden Vertrag einzahlen. Falls es tariflich nicht möglich ist, kann dies durch einen weiteren Vertrag umgesetzt werden.
- Selbstverständlich kann der Arbeitgeberzuschuss auch höher ausfallen als die gesetzlich vorgesehenen 15 %.
- Zudem haben Sie die Möglichkeit, bereits vor dem 01.01.2022 Ihren Zuschuss zu entrichten.

Bei den Erhöhungen müssen die einzelnen Vertragskonditionen, die steuer- und sozialversicherungsrelevanten und tarifvertraglichen Auswirkungen beachtet werden.

Ihnen liegen Verträge vor, die nicht über unser Haus abgeschlossen wurden?

- Bitte klären Sie mit den jeweiligen Versicherern, ob eine Erhöhung im Vertrag möglich ist.
- Falls keine Erhöhung möglich ist, empfehlen wir Ihnen dies mit einem entsprechenden Nachweis von der jeweiligen Gesellschaft zu dokumentieren.
- Erst dann kann ein neuer Vertrag für die Mitarbeiter eingerichtet werden.
- Wenn der/die Mitarbeiter/in einem neuen Vertrag ausdrücklich und schriftlich widerspricht, darf die bestehende Entgeltumwandlung um 15 % reduziert werden. (Verrechnung)

Da die oben aufgeführte Vorgehensweise für Sie als Arbeitgeber einen sehr hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringt, haben wir eine rechtsichere Lösung in Zusammenarbeit mit einer renommierten Rechtsanwaltskanzlei erarbeitet. Dies muss jedoch bereits im **Jahr 2021** umgesetzt werden!

Wir sind Ihr Experte bei der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen und beraten Sie gern.